

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien Teil V, Kap. 4.1.3

GESAMTBETRIEBLICHKEIT UND BETRIEBSDEFINITION

Gesamtbetrieblichkeit

Alle Kulturen auf einem BSO-Betrieb müssen, unabhängig von den Vermarktungsabsichten für die jeweilige Kultur, nach den Bio Suisse Richtlinien produziert und entsprechend kontrolliert sein. Für die Bio Suisse Zertifizierung von landwirtschaftlichen Kulturen muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes in der EU die EU-BioV und in den übrigen Ländern mindestens die IFOAM-Basisrichtlinien erfüllen gemäss Tierhaltung Teil V, Kap. 4.4, Seite 283.

Betriebsdefinition

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt ein Unternehmen oder eine beziehungsweise mehrere Produktionsstätten, welche eine Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften darstellt. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden, damit der Betrieb nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert werden kann:

- Der Betrieb muss aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften bestehen:
 - An Gebäuden müssen jene vorhanden sein, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind.
 - Das Inventar muss mindestens jene Maschinen und Geräte umfassen, welche für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten erforderlich sind. Dem Betrieb müssen betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Hauptteil der Kulturarbeiten muss vom fest zugeteilten Mitarbeiterstamm geleistet werden
- Der Betrieb muss ein räumlich erkennbares Betriebszentrum haben:
 - Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich die Hauptgebäude und das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.
 - Im Betriebszentrum werden die wichtigsten operativen Entscheide getroffen (Arbeits- und Betriebsorganisation) und die Betriebsunterlagen bearbeitet und verwaltet (Anbaupläne, Kontrollunterlagen usw.)
- Der Betrieb muss selbständig sein:
 - Der Betrieb muss einen von anderen landwirtschaftlichen Betrieben unabhängigen Warenfluss aufweisen (z. B. Produkte, Futtermittel, Hilfsstoffe usw.).
 - Er muss über ein eigenes Rechnungswesen verfügen.
 - Er wird von einem eigenverantwortlichen und fachkompetenten Betriebsleiter geführt. Der Betriebsleiter und Personen mit einer leitenden Funktion (z. B. Betriebszweingleiter) dürfen keine leitende Funktion in einem nicht biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb, einem nicht biologischen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen oder in einer nicht biologischen landwirtschaftlichen Produktionsstätte haben. Unter leitender Funktion werden Entscheidungskompetenzen und Verantwortung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Betriebs oder eines Betriebsteils verstanden (z. B. als Betriebsleiter oder Betriebszweingleiter).
 - Der Betrieb muss nach aussen mit einem eigenen, unverwechselbaren Erscheinungsbild erkennbar sein (Name, Briefpapier, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse)
- Der Betrieb darf weder in Gebäudeteilen noch auf Flächen im Biolandbau nicht zugelassene Betriebsmittel lagern oder umschlagen. Gebäudeteile eines BSO-Betriebs dürfen nicht zu diesem Zweck verpachtet werden. Im Zweifelsfall muss ein Pachtvertrag vorgelegt werden, in dem diese Bedingung eindeutig geregelt ist.
- Der Betrieb darf keine landwirtschaftliche Lohnarbeit mit nicht erlaubten Hilfsstoffen durchführen:

- Es dürfen keine Maschinen auf dem Bio-Betrieb stationiert sein, die für den Einsatz von nicht erlaubten Hilfsstoffen verwendet werden.

Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, in dem die Zuteilung von Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen diesen Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich; ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird nach Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt.

Eine behördliche Anerkennung als Betrieb muss nicht zwingend von Bio Suisse übernommen werden.